

träge beauftragte Kommission nahm Ende März dieses Jahres in Kiew ihre Verhandlungen auf, die, wie bekannt, bereits zum Abschluß gelangt sind.

**Der Getreidevertrag.**

Innsbesondere ist der am 9. d. abgeschlossene Getreidevertrag von Bedeutung, nach welchem die ukrainische Regierung sich verpflichtet, an die Mittelmächte bis 31. Juli 1918 60 Millionen Pud, das ist rund eine Million Tonnen, Brotgetreide, Futtergerste und Mahlerzeugnisse sowie Hülsenfrüchte, Sämereien und Deltsaaten an die Zentralstelle des Getreidekartells in Kiew her deren Beauftragte zu übergeben. Die Ablieferung soll in Monatsraten erfolgen. Zur Aufbringung des Getreides wurde von der ukrainischen Regierung eine eigene Zentralstelle, eine Art Getreidezentrale, eingesetzt, die sich der bestehenden Bauernorganisationen sowie des einheimischen Getreidehandels bedienen wird, um den Zentralmächten die angegebenen Mengen termingemäß zur Verfügung zu stellen. Von den deutschen, österreichischen und ungarischen Zentralen wird im Einvernehmen mit der ukrainischen Regierung unter dem Namen „Deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschaftszentrale in Kiew“ eine Zentralstelle errichtet, die mit der Übernahme und Regelung des Getreides und der übrigen Lebens- und Futtermittel betraut ist. Das Getreidekartell der Zentralmächte würde danach nur als Uebernehmer fungieren und wird zu diesem Zwecke in allen größeren Stationen Uebernahmestellen errichten. Sollte die ukrainische Regierung nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen zu dem festgesetzten Termin nachzukommen, ist dem Getreidekartell das Recht gewährt, durch seine eigene Organisation und die ihm angeschlossenen Händler und Kommissionäre selbständig einzukaufen und mit den ukrainischen Verkäufern — Händlern oder Produzenten — in direkte Verbindung zu treten.

**Lieferung von Eiern, Fett und Zucker.**

Auch hinsichtlich der Eierlieferungen haben sich die Mittelmächte das Recht gesichert, den Eiereinkauf durch die Organe der gemeinsamen Wirtschaftszentralen selbständig vorzunehmen, wenn die ukrainische Regierung die vereinbarten Monatsmengen nicht zeitgerecht liefert. Weitere Vereinbarungen wurden über die Lieferung von Rindvieh, Kartoffeln, Gemüse, Trockengemüse, Sauerkraut und Zwiebeln getroffen. Nach den letzten Nachrichten ist auch ein Abkommen über die Lieferung von Speck und Fett prinzipiell getroffen, doch konnte über die Menge noch kein Einverständnis erzielt werden. Ueber den Abschluß von Lieferungsverträgen für Zucker, Zuckerrübenfasern usw. wurden gleichfalls Verhandlungen eingeleitet, endgültige Nachrichten über das Ergebnis derselben liegen jedoch noch nicht vor. Zucker ist von der ukrainischen Regierung als Monopolartikel erklärt worden, so daß er nur von der Regierung selbst gekauft werden kann. Die Monopolfrage, welche die Regierung verlangt, ist sehr bedeutend, so daß der Preis des Zuckers ungefähr 8 K. 50 S. pro Kilogramm betragen wird.

**Keine privaten Einkäufe.**

Als Uebernehmer, eventuell als selbsttätige Einkäufer des ukrainischen Getreides und auch aller übrigen Lebens- und Futtermittel treten einzig und allein die legitimierten Einkaufsorganisationen (Zentralen) der drei Staaten Oesterreich, Ungarn und Deutschland auf. Für Oesterreich kommen hierfür in erster Linie die Kriegsgetreideverkehrsanstalt und die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft in Betracht. Selbständige private Einkäufe auf Rechnung irgendwelcher anderer inländischer Stellen, sei es von Aemtern, Städten oder Konsumentenorganisationen, sind nach dem bestehenden Abkommen mit der Ukraine und Deutschland ausgeschlossen.

**Die Aussichten der Aufbringung.**

Was die Aussichten der Aufbringung anlangt, kann jetzt noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, in welchem Ausmaß die ukrainische Regierung die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen in der Lage sein wird. Im Lande herrscht noch vielfach Anarchie, und ebenso steht der Umschwung des gesamten Wirtschaftslebens durch die Revolution einer geordneten und planmäßigen Aufbringung große Schwierigkeiten entgegen. Die ohne Zweifel vorhandenen Vorräte sind vielfach verborgen und versteckt, was die Hauptschwierigkeit ihrer Erfassung bildet. Da die Bauernschaft mit Geld saturiert ist, muß ihr die Möglichkeit und Notwendigkeit der Geldausgabe geschaffen werden, um sie zum Getreideverkauf geneigt zu machen. Hierfür kommen in erster Linie die Abgabe von Austauschwaren und die Valutaregelung in Betracht. In dieser Richtung sind von Oesterreich die nötigen Vorarbeiten getroffen worden, um die vom ukrainischen Bauern benötigten Bedarfsartikel, insbesondere landwirtschaftliche Geräte, Sensen, Geschirre usw., zur Verfügung

zu stellen. Größere Mengen hiervon sind bereits abgerollt.

Die Uebeförderung der aufgebrauchten Waren erfolgt in der Weise, daß die Waren militärisch instruiert und von den Grenzeinbruchsstellen nach den Weisungen der in Lemberg aufgestellten „Garantie“ und, soweit es sich um den Transport via Schwarzes Meer-Donau handelt — ein solcher Transport soll demnächst durchgeführt werden — der „Schwarzen-Meer-Stelle“ in Braila ins Hinterland abdisponiert werden.

**Die bisherigen Erfolge der Aufkaufsaktion.**

Erfolge dieser vorläufigen Aufkaufsaktion sind bereits sichtbar, wenngleich sie begreiflicherweise die Gesamtversorgung Oesterreichs noch nicht fühlbar beeinflussen konnten. Mit Beginn der Aktion sind im ganzen einige hundert Waggons Getreide, insbesondere Hirse, etwas Mehl, Hülsenfrüchte, ferner größere Mengen Speiseöl, die zur Versorgung der südlichen Kronländer verwendet wurden, dann kleinere Mengen Speck und Fett, Sauerkraut, Zwiebeln, Eier und Zucker auf österreichischem Boden eingelangt und dem Konsum zugeführt worden. Alle diese Bezüge unterliegen, ebenso wie die die deutschen Grenzen passierenden Waren der schließmäßigen Berechnung zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland.

Größere Sendungen sind weiter angekündigt, so daß die Hoffnung ausgesprochen werden kann, daß die Lebensmittelzufuhr aus der Ukraine in

**Präsident Paul über die Lebensmittelinfuhr aus der Ukraine.**

Der Präsident des Amtes für Volksernährung machte gestern Vertretern der Presse gegenüber nähere Mitteilungen über die Lebensmittelinimporte aus der Ukraine. Er führte aus:

Im Artikel VII des mit der Ukraine abgeschlossenen Friedensvertrages haben sich die Regierungen der Ukraine und der Mittelmächte verpflichtet, bis zum 31. Juli 1918 „die Ueberschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse einander durch staatliche Zentralstellen oder vom Staate kontrollierte Zentralstellen auszutauschen“. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß durch paritätisch zusammengesetzte Kommissionen die Art und Menge der zu liefernden Produkte sowie ihre Preise festgesetzt werden sollen. Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens wurde zwischen den Regierungen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands ein Abkommen geschlossen, nach welchem die von der Ukraine gelauten Waren von den hiezu legitimierten Zentralen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns auf Grund von gegenseitigen Kartellverträgen übernommen und verteuert werden sollen. Die zum Abschluß der Lieferungsver-